

**XVIII/0422 Steuerbefreiung für Diensthunde im Ruhestand
hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG, mit der die in der Einkommens- und Vermögensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungs- und Konsumfähigkeit getroffen werden soll. Die Hundesteuer wird als Jahressteuer pro gehaltenem Hund erhoben und ist eine Aufwandsteuer, die in den Kommunen erhoben wird. Sie ist eine direkte Steuer, da der Hundehalter Steuerträger und Steuerpflichtiger ist.

Mit der Aufnahme einer Regelung zur Steuerbefreiung für Diensthunde im Ruhestand in die Hundesteuersatzung ist nach unserer Rechtsauffassung der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verletzt. Dieser Grundsatz gebietet, dass Steuergesetze gleichmäßig angewendet und durchgesetzt werden und ist in Art. 3 Abs. 1 des GG verankert.